

Durchgeschriebene Satzung mit Wirkung ab 1. Januar 2019

Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Gewässerverband Spree-Neiße und hat seinen Sitz in Cottbus.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) von oberhalb der Mündung der Struga bis oberhalb der Mündung des Tschugagrabens
- der Verlegung Trantitz (Gewässerkennzahl: 582538)
- der Lausitzer Neiße (Gewässerkennzahl: 674) von oberhalb der Mündung der Räderschnitz bis oberhalb der Mündung des Grano-Buderoser Mühlenfließes
- des Grano-Buderoser Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 67496) vom Auslauf Göhlensee bis zur Mündung in die Lausitzer Neiße
- der Malxe (Gewässerkennzahl: 582622) von der Quelle bis zum Düker Nordumfluter
- des Oberen Landgrabens (Gewässerkennzahl: 538166) von der Quelle bis zum Einlauf Sedlitzer See
- des Spreegrabens Kiekebusch (Gewässerkennzahl: 5825372)

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).“

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat Mitglieder gemäß § 2 GUVG.

(2) Anträge auf Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 GUVG werden vom Vorstand geprüft und bestätigt.

(3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Be-

standteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG. Hierzu stellt der Verband Gewässerunterhaltungspläne auf.

b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,

c) die Durchführung der Unterhaltung an den innerhalb der Verbandsgebietsgrenzen gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Aufstellung von Gewässerunterhaltungsplänen hierfür.

d) die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasser-schutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,

e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind:

a) Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,

b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,

c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für Landschaftspflege,

d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,

e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,

f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,

g) Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen.

Die Finanzierung freiwilliger Aufgaben muss gesichert sein.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer (§ 5 WVG)

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 dieser Satzung genannten Tätigkeiten.

Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

erschienen im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 vom 12. Dezember 2018

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in elektronischer Form. Zur Durchführung der Unterhaltung der Gewässer stellt der Verband Unterhaltungspläne auf.

(3) Das Gewässerverzeichnis und die diese darstellende Karte werden im Gewässerverband Spree – Neiße aufbewahrt.

§ 6

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7

Vertretung der Mitglieder und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG können sich nur durch ein anderes Mitglied nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG vertreten lassen. Ein Mitglied nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 darf jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(2) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist vorbehaltlich Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht zulässig.

(3) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 1.000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1.000 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(4) Soweit die Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können nur einheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,

b) die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und der Umgestaltung des Verbandes,

c) die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes und dessen Nachträge, die Entlastung des Vorstandes für die Jahresrechnung und Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

d) die Höhe des Jahresflächenbeitrages

e) die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,

f) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

g) die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers im Fall des § 15 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, geleitet. Wenn er selbst Verbandsversammlungsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorsteher beantragen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen wurde und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.

Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

erschienen im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 vom 12. Dezember 2018

(8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(9) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG). Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Auch andere als die in Satz 2 dieses Absatzes genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

(10) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 10 Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus sieben ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher. Eine weitere persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

§ 11 Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung. Die Vorstandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Jedes anwesende Verbandsversammlungsmittglied kann aus den Wahlvorschlägen sieben Bewerber auswählen. Gewählt sind die sieben Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Gleichstand des siebenten und achten Bewerbers entscheidet eine Stichwahl danach das Los.

(3) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

§ 12 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so rückt aus der Wahlliste der letzten Vorstandswahl der jeweils nächste nicht gewählte Wahlkandidat nach. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der nachrückenden Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- den Entwurf des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- den Entwurf der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten ab einer Höhe von 150 000 Euro,
- andere Rechtsgeschäfte, die den Verband mit mehr als 100 000 Euro belasten,
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken mit einem Einzelwert von mehr als 10 000 Euro,
- Einstellung und Entlassung weiterer Angestellter,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- Prüfung und Bestätigung von Anträgen auf Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 GUVG
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
- Entwurf der Entschädigungsregelung gemäß § 19 Absatz 4 dieser Satzung.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich den Vorstand nach Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes es schriftlich beantragen, mindestens jedoch einmal jährlich zur Sitzung ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(5) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(6) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(7) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie innerhalb von 2 Wochen einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(9) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 4 handelt. Im Einzelfall kann auf Wunsch des Verbandsvorstehers ausnahmsweise durch entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung die Vertretungsbefugnis seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer allein übertragen werden.

(2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 16

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Mit Ausnahme des Verbandsvorstehers erhalten die Mitglieder des Vorstandes und Vertreter in der Verbandsversammlung für die Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Aufwandes eine pauschalierte Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes und Fahrtkosten/ Wegestreckenentschädigung. Die Wegestreckenentschädigung wird nur für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes gezahlt.

(3) Der Verbandsvorsteher erhält monatlich eine pauschale Entschädigung. Sie umfasst den

- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und
- Ersatz des Verdienstauffalls.

(4) Die Höhe der jeweiligen Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 17

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Sein Anstellungsverhältnis endet spätestens in dem Kalendermonat, in dem er das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in dieser Satzung gemäß § 13 Absatz 2 festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Eilentscheidungen sind dem Verbandsvorsteher unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.

(3) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen des Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 18
Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Mitglieder der Verbandsversammlung, Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 19
Haushaltsplan

(1) Der Haushalt und seine Ausführung haben dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen.

(2) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

(3) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des laufenden Haushaltsjahres fest.

(6) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

- a) die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages
- b) alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden, laufenden Erträge und voraussichtlich zu leistende Aufwendungen gegliedert entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG,
- c) Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
- d) die Entnahme aus den finanziellen Rücklagen und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
- e) die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 20
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Der Vorstand kann Ausgaben bewirken, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltplan vorgesehen sind.

§ 21
Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband

- a) Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,

- b) Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. a nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nr. 2 WVG).

§ 22
Rücklagen

Der Verband bildet in angemessener Höhe eine Rücklage zur Sicherung des Haushaltes und eine Geräteerneuerungsrücklage.

§ 23
Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss die Jahresrechnung über alle Erträge und Aufwendungen des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan gegliedert nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG auf und legt sie dem von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer vor.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Wirtschaftsprüfer schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenrechnungslegung ein. Sie erstreckt sich im Übrigen insbesondere darauf, ob:

- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan und seine Nachträge befolgt sind;
- b) die einzelnen Erträge und Aufwendungen der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind;
- c) Rechnungsbeträge mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Einklang stehen;
- d) der Vermögensstand richtig nachgewiesen ist.

(3) Der Wirtschaftsprüfer berichtet dem Vorstandsvorsteher schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen. Der Vorstandsvorsteher legt die Ergebnisse dieser Prüfungen der Verbandsversammlung zur Bestätigung vor.

§ 24
Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Bericht des Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 25

Verbandsbeiträge (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jährlich die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 20. Februar und zum 1. Juli des Beitragsjahres zu zahlen.

§ 26

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 c bis e) trägt das Land Brandenburg.

(5) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1, § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3, § 30 Absatz 1 WVG zu heben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 27

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Juli des laufenden Jahres für das nächste Haushaltsjahr. Letzter Termin für den Eingang der Meldung beim Verband ist der 30. November des laufenden Jahres. Die Verbandsmitglieder und zukünftige Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und

rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Geschäftsführer geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Paragraphen verletzt hat.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab dem 6. Tag nach dem Fälligkeitstag.

(5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

§ 28

Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 29

Verbandsgewässerschau (§§ 44 und 45 WVG)

(1) Die Gewässer II. Ordnung des Verbandsgebietes, unterteilt in regionale Schaubezirke, sind einmal jährlich im Rahmen einer Verbandsgewässerschau in angemessenem Umfang zu schauen.

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der jeweiligen Schau gemäß § 31 dieser Satzung bekannt und lädt zur Teilnahme ein. Jeder ist berechtigt daran teilzunehmen.

(3) Der Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführer beziehungsweise seine Vertretung als Schauführer protokolliert den Verlauf und das Ergebnis der Schau.

(4) Der Geschäftsführer lässt bei der Schau festgestellte Mängel, die sich im Aufgabengebiet des Verbandes befinden, abstellen.

§ 30

Anordnungsbefugnis (§ 68 WVG)

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von Dienstkräften des Verbandes wahrgenommen werden.

§ 31

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über ortsübliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit zu denen Einblick in den Unterlagen genommen werden kann.

§ 32

**Rechtsaufsichtsbehörde
(§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 33

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 350 000 Euro hinausgehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 350 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 34

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf zudem der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 35

Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 36

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 3. April 2012 (ABl. S. 766), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (ABl. S. 1522) außer Kraft.

Mitgliederverzeichnis des Gewässerverbandes Spree-Neiße

1. Gesetzliche Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GUVG (Stand 01.01.2019)

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Dahme-Spreewald
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Landkreis Oder-Spree
Landkreis Spree-Neiße
Stadt Cottbus*
Stadt Döbern
Stadt Drebkau*
Stadt Forst/Lausitz
Stadt Guben*
Stadt Lieberose*
Stadt Peitz
Stadt Spremberg*
Stadt Welzow*
Gemeinde Briesen*
Gemeinde Dissen-Striesow*
Gemeinde Drachhausen*
Gemeinde Drehnow
Gemeinde Felixsee
Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf
Gemeinde Heinersbrück
Gemeinde Jamnitz*
Gemeinde Jämlitz-Klein Düben
Gemeinde Jänschwalde
Gemeinde Neiße-Malxetal
Gemeinde Neißemünde*
Gemeinde Neuhausen/Spree*
Gemeinde Neu-Seeland*
Gemeinde Neuzelle*
Gemeinde Schenkendöbern*
Gemeinde Schmogrow-Fehrow*
Gemeinde Schwielochsee*
Gemeinde Tauer
Gemeinde Teichland
Gemeinde Tschernitz
Gemeinde Turnow-Preilack
Gemeinde Wiesengrund

(die mit * gekennzeichneten Gemeinden sind Mitglieder in mehreren Wasser- und Bodenverbänden)

2. Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 GUVG

Herr Sebastian Freiherr von Rotenhan, Rentweinsdorf
Herr René Schulze, Turnow-Preilack
Herr Dr. Leon Mangasarian, Schenkendöbern
Salm Boscor GmbH & Co KG, Wallhausen
Herr Christoph Haensel, Sedlitz

3. Freiwillige Mitglieder nach § 2 Abs. 2 GUVG

Lausitzer Energie Bergbau AG